



Studio Notarile
Walter Crepez - Elena Lan
Notariatskanzlei

Urkundenrolle Nr. 15238

Sammlung Nr. 11651

PROTOKOLL

DER AUSSERORDENTLICHEN VOLLVERSAMMLUNG

DES VEREINS

"SLASH"

REPUBLIK ITALIEN

Im Jahre zweitausendneunzehn am einunddreissigsten Juli um 17.30 Uhr

- 31-07-2019 -

In Gais, Ulrich-von-Taufersstraße 5, im Jugendtreff Slash, vor mir Dr. Lanzi Elena, Notar in Bozen, eingeschrieben im Notariatskollegium von Bozen,

ist erschienen:

- **Auer Stephanie**, geboren in Bruneck (BZ) am 19. April 1990, mit Domizil bei der von ihr wohnhaft in Gais (BZ), Gissestrasse Nr. 15, Steuernummer RAU SPH 90D59 B220L deren persönlicher Identität ich Notar sicher bin. Die Erschienene erklärt mir in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Vereins

"SLASH"

mit Sitz in Gais (BZ), Ulrich-von-Taufersstraße 5, Steuernummer 920290010219, eingetragen im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen der Autonomen Provinz Bozen Südtirol mit Dekret Nr. 233/1.1 vom 24.10.2007, zu handeln und ersucht mich Notar das Protokoll der ausserordentlichen Vollversammlung des genannten Vereines aufzunehmen, welche an diesem Ort, Tag und Stunde in zweiter Einberufung zusammengetreten ist, um über folgende

Tagesordnung

zu beschließen:

- *Anpassung des Statutes an die Neuerungen des Dritten Sektors*
- *Notarielle Beglaubigung der Vereinstatuten*

^ ^ ^ ^ ^

Die Erschienene übernimmt laut Statut den Vorsitz der Vollversammlung und stellt fest, dass diese ordnungsgemäß im Sinne der Gesetze und des Statutes einberufen wurde und von insgesamt Nr. 145 (einhundertfünfundvierzig) stimmberechtigten Mitgliedern, Nr. 5 (fünf) Mitglieder anwesend sind.

Die Vorsitzende erklärt somit, dass die Vollversammlung ordnungsgemäß zusammengetreten und fähig ist, über die Tagesordnung, zu beschließen.

Die Vorsitzende beginnt ihre Ausführungen mit dem Hinweis, dass gemäß G.v.D. vom 3. August 2018 Nr. 105 die bereits im Landesverzeichnis eingetragenen ehrenamtlich tätigen Organisationen ihre Satzungen an die neuen gesetzlichen Vorgaben des G.v.D. vom 3. Juli 2017 Nr. 117 "Kodex des Dritten Sektors" anpassen müssen.

Aus diesem Grund erscheint es notwendig, das bestehende Statut in seiner Gesamtheit neu zu verabschieden; die Erschienene erklärt den vom Vorstand ausgearbeiteten Text und weist daraufhin, dass die Vereinsbezeichnung in "SLASH EO" abgeändert werden soll.

Die Vorsitzende weist ebenfalls darauf hin, dass die Vereinigung noch

Registrato a

il 19/08/2019

al n. 4544/1T



über keine Rechtspersönlichkeit verfügt und dass diese nun beantragt werden soll.-----

Daraufhin lädt die Vorsitzende die Versammlung ein, über die Genehmigung der Abänderungen zu den Statuten, wie oben erläutert, zu beschließen.-----

Nach kurzer Diskussion-----

-----beschließt die Vollversammlung-----

-----einstimmig-----

die vorgeschlagenen Änderungen und somit den neuen Text der Satzungen, welcher vom Vorsitzenden verlesen wurde, anzunehmen.-----

Daraufhin übergibt mir die Vorsitzende den Text der Satzungen, sodass dieser nunmehr den neuesten Stand der Satzungen darstellt; die Satzungen werden von der Erschienenen und mir Notar unterzeichnet und dieser Urkunde unter Buchstabe **A)** beigelegt.-----

Die Vorsitzende des Vereines wird außerdem beauftragt, eventuelle Formalitäten durchzuführen, die von den jeweiligen Ämtern im Zuge der Eintragung in den von ihnen gehaltenen Register verlangt werden könnten und eventuelle Ergänzungen vorzunehmen welche für die Durchführung bzw. Anpassung an die Reform des Dritten Sektors laut G.v.D. vom 3. Juli 2017 Nr. 117 notwendig sein könnten und insbesondere sämtliche Schritte zu unternehmen, um die Rechtspersönlichkeit des Vereines zu erreichen.-----

Da keine weiteren Punkte zur Behandlung anfallen und keiner der Anwesenden das Wort verlangt, erklärt die Vorsitzende den außerordentlichen Teil der Vollversammlung um 18.00 Uhr für beendet.-----

Die Erschienene befreit mich Notar von der Vorlesung der Anlage.-----

Über Aufforderung habe ich Notar diese Urkunde aufgenommen und dieselbe dem Erschienenen vorgelesen, welcher sie bestätigt und zur Bekräftigung am Ende mit mir Notar um 18.05 Uhr unterschreibt.-----

Von einer Person meines Vertrauens geschrieben, nimmt diese Urkunde von einem Bogen eine Seite und bis hier der zweiten ein.-----

Gez. Auer Stephanie-----

Gez. Elena Lanzi, Notar L.S.-----



Anlage A) zur Urkunde vom 31.07.2019 Urk.Nr.15238 Samml.Nr.11651
Statuten des Vereins "SLASH EO"

1. Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1.1 Name

Der Verein trägt den Namen " SLASH EO"

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Gais (BZ), Ulrich von Taufers-Str. 5

1.3 Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

1.4 Rechtssubjekt

Beim SLASH EO handelt es sich um eine gemeinnützige, ehrenamtliche und nicht auf Gewinnabsichten ausgerichtete Vereinigung.

Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Offenen Jugendarbeit und Jugendarbeit. Insbesondere obliegt dem SLASH EO die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.

Außerdem kann der Verein alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.

Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind die Gewinnerzielung und parteipolitische Ziele. Das Fehlen von Gewinnabsichten beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Der Verein SLASH EO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Ämter und Tätigkeiten im Vorstand werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht.

Alle Ämter der Vereinsorgane, mit Ausnahme der Mitglieder des Kontrollorgans, welche im Sinn des Art. 2397; Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügt, werden ehrenamtlich ausgeübt.

Art. 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

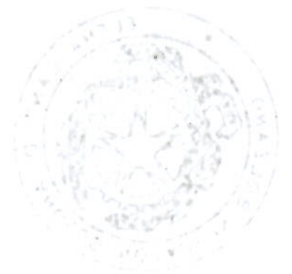
Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden vom SLASH EO ausgeübt und sind die Haupttätigkeiten des Vereins:

--Soziale und gesundheitliche Leistungen; gemäß Artikel 5, Abs. 1 c des GvD 117/2017

--Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung; gemäß Artikel 5, Abs. 1 d des GvD 117/2017

--Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse; gemäß Artikel 5, Abs. 1 i des GvD 117/2017

--außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt; gemäß Artikel 5, Abs. 1 l des GvD 117/2017



In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt SLASH EO insbesondere folgende Nebentätigkeiten auf der Basis der vier Säulen

- dem "Leitbild der Jugendarbeit in Südtirol"
- den "Grundlagen der offenen Jugendarbeit in Südtirol"
- dem "Jugendförderungsprogramm der deutschen und ladinischen Sprachgruppe in Südtirol" und
- dem "Landesjugendförderungsgesetz", Landesgesetz 13/83

Zusätzlich können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglieder im SLASH EO können physische Personen, ehrenamtliche Organisationen sowie andere Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten sein.

Die genannten Körperschaften können dem SLASH EO als Mitglied beitreten, wenn sie ihren Sitz im Einzugsgebiet des SLASH EO haben und aktiv in der Offenen Jugendarbeit und Jugendarbeit tätig sind oder diese unterstützen. Physische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv beizutragen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, die über den Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Die Mitgliedschaft endet lediglich wegen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

Das an den Vereinsvorstand zu richtende schriftliche Aufnahmegesuch, welches die

Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungen und der gültigen Vereinsbeschlüsse

beinhalten muss, wird vom Vereinsvorstand überprüft, welcher über die Aufnahme

bzw. Ablehnung entscheidet. Der Beschluss wird dem Ansuchenden schriftlich

mitgeteilt. Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Aufnahme erfolgt aufgrund der vom Vorstand festgelegten Kriterien. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss begründet werden.

Art. 5: Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

--durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand, die jederzeit erfolgen kann, jedoch erst am Ende des Geschäftsjahres wirksam wird;

--durch Ausschluss;

--durch Auflösung des Vereins

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Verein zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:

--die Satzung oder die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vorstandes missachtet;



--den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt, oder den Zielsetzungen des Vereins entgegenarbeitet;

--wenn während der Mitgliedschaft die statutarischen Voraussetzungen für dieselbe nicht mehr gegeben sind;

--wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb des von der Vollversammlung festgelegten Termins bezahlt wird.

Der Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betreffende Mitglied Berufung beim Schiedsgericht einlegen, welches endgültig entscheidet.

Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen und dessen Interessen zu fördern. Alle haben das Recht an den Einrichtungen und Aktionen des Vereins entsprechend den Satzungen und der Geschäftsordnung teilzuhaben.

Die volljährigen Mitglieder bzw. deren rechtlichen Vertretern*innen der Mitgliedsorganisationen haben ein Stimmrecht.

Das Stimmrecht bezieht sich auf alle Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen; alle Vereinsmitglieder haben das Recht, Einsicht in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher zu nehmen. Die Einsicht in die Vereinsbücher muss schriftlich beantragt werden und innerhalb zwei Monate ermöglicht werden.

Die Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Die Mitglieder haben in der Vollversammlung, bei welcher die Satzung genehmigt und geändert, sowie die Vereinsorgane gewählt werden, Stimmrecht.

Die Mitglieder müssen stets das Wohl des Vereins verfolgen, sich an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Vereinsorgane halten, die Mitgliedsbeiträge termingerecht bezahlen, an den Vollversammlungen teilnehmen. Sie müssen weiters die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Vereinsschiedsgericht überlassen und diese anerkennen und befolgen.

Art. 7: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins SLASH EO sind:

--die Vollversammlung der Mitglieder;

--der Vorstand;

--der*die Vorsitzende;

--das Schiedsgericht (nicht Obligatorisch)

--die Rechnungsprüfer*innen, oder, falls die Ernennung aufgrund des Überschreitens der vom GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig, das Kontrollorgan.

Art. 8: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes, der*die Vorsitzende, des*der Rechnungsprüfer*innen des Kontrollorgans und des Schiedsgerichts betragen drei Jahre.

Art. 9: Die Vollversammlung

Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorstand einberufen. Die



Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied kann sich in der Vollversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Desweiteren hat 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit, die außerordentliche Einberufung der Vollversammlung zu veranlassen.

Die Vollversammlung, welche über die Bilanz zu beschließen hat, tritt innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen und kann bei Vorliegen von berechtigten Gründen die entsprechende Beschlussfassung um weitere 2 Monate vertagen.

Die Einberufung hat schriftlich (Brief, E-Mail etc.) unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die mindestens einen Tag vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung wenigstens die Hälfte jeder Anzahl der Stimmberechtigten anwesend ist. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Gleiches gilt für Wahlen.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit den Stimmen von mindestens 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

Art. 10: Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Tätigkeitsprogrammes;
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Bilanz;
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Vereinsorgane;
- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer*innen;
- die Wahl des Kontrollorgans;
- die Wahl des Schiedsgerichts;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Art. 11: Außerordentliche Vollversammlung

Außerordentliche Vollversammlungen werden einberufen, wenn sie der



Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens 1/10 stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

Art. 12: Der Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet und geführt. Der Vorstand setzt sich aus insgesamt 7 Personen zusammen: dem*der Vorsitzenden, dem*der Stellvertreter*in und fünf Beiräten. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen. Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zusätzliche Personen, ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand ist im Rahmen der von den Satzungen und von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und der laufenden Ausgaben des Vereins verantwortlich. Er entscheidet über die Aufnahme und die Entlassung des Personals und über den Abschluss von Konventionen mit jenen Behörden und Institutionen, mit denen der Verein kooperieren will. Er beruft die Vollversammlung ein. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Fachkräfte ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

Die Wahl des Vorstandes läuft wie folgt:

Die Vollversammlung bestimmt zunächst eine*n Wahlleiter*in und zwei Stimmenzähler*innen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt und bleibt für drei Jahre im Amt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des SLASH EO sowie im Fall der Mitgliedschaft ehrenamtlicher Organisationen oder anderer Körperschaften des Dritten Sektors ein volljähriger Vertreter.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. In der ersten Vorstandsitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den*die Vorsitzende*n und deren Stellvertreter*in unter den Vorstandsmitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der*die erste Nichtgewählte nach, bzw. sollte es keine Person geben kann der Vorstand eine Person bis zur darauffolgenden Vollversammlung kooptieren. Die kooptierte Person wird bei der nächsten Vollversammlung als Mitglied der Vereinsleitung bestätigt.

Art. 13: Die beruflichen Mitarbeiter*innen

Die beruflichen Mitarbeiter*innen werden vom Vorstand angestellt. Die beruflichen Mitarbeiter*innen führen die Geschäfte SLASH EO im Sinne der Richtlinien des Vorstandes und der Vollversammlung durch. Sie haben die Aufgabe, gemäß den Weisungen des Vorstandes für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit zu sorgen. Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag geregelt.

Art. 14: Der*die Vorsitzende

--Der*die Vorsitzende wird vom Vorstand aus den eigenen Reihen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

--Der*die Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen



--Der*Die Vorsitzende wird im Falle seiner*ihrer Verhinderung grundsätzlich vom*von der Vorsitzenden- Stellvertreter*in in allen seinen*ihren Funktionen und Aufgaben vertreten, kann sich aber auch von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten lassen.

Das Schiedsgericht besteht aus 2 effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern und ist bestellt aus der Mitte der Mitglieder. Die effektiven Mitglieder werden bei Ausfall von den Ersatzmitgliedern ersetzt. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle effektiven Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die aus dem Vereinsverhältnis und bei der Auslegung der Satzungen ~~und~~ Beschlüsse der Vereinsorgane entstehen können.

Dem Verein ist es untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen oder Kapitalanteile voll oder

auch nur teilweise, zu verteilen.

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für die damit direkt verbundenen Zielsetzungen verwendet werden.

Der Verein SLASH EO finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung,
- Beiträge und Förderungen der öffentlichen Hand
- Mitgliedsbeiträgen
- Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet,
- Freiwillige Spenden und Sammlungen
- Erlöse aus gewerblichen Nebentätigkeiten und aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD/2017

Art. 18: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung und mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Zuweisung des Vermögens erfolgt gleichzeitig mit einer 3/4 der Mitglieder. Die Liquidatoren werden ebenfalls von der Vollversammlung bestellt.

Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet zugeführt.

Art.19: Regelung laut ZGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches Artt. 14 ff sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen geregelt.

Gez. Auer Stephanie

Gez. Elena Lanzi, Notar L.S.

Die unterfertigte Dr. ELENA LANZI, Notar in
Bozen, bestätigt den Gleichlaut dieser aus 5.....
Bögen bestehenden Ausfertigung, mit der bei ihr
verwahrten Urschrift.
Bruneck, den 09.08.2019

